

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Jena

vom 11.11.2020

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 1/21 vom 07.01.2021, S. 2

Folgende Änderungen wurden berücksichtigt:

Satzung vom 24.01.2024 (Amtsblatt Nr. 6/24 vom 08.02.2024, S. 34)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. S. 457) hat der Stadtrat der Stadt Jena am 11.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtfeuerwehrwart der Stadt Jena erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € Grundbetrag und 3,00 € Zulage für jede Freiwillige Feuerwehr im Zuständigkeitsbereich, höchstens jedoch insgesamt 120,00 €.
- (2) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 € und eine Zulage von 2,00 € je aktivem Mitglied der Einsatzabteilung.
- (3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 € Grundbetrag und 4,00 € Zuschlag für jede Jugendfeuerwehr im Zuständigkeitsbereich.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart erhält eine Aufwandsentschädigung von 50,00 € Grundbetrag und eine Zulage von 2,00 € für jedes Mitglied der jeweiligen Jugendfeuerwehr.
- (5) Der Verbandsführer, der nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (6) Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz Mitwirkenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
 - a) 50,00 € für die Tätigkeit als Zugführer,
 - b) 40,00 € für die Tätigkeit als Gruppen- oder Staffelführer.
- (7) Nimmt ein Stellvertreter der unter Absatz 2 bis 6 Buchstabe a) genannten Personen einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Dies gilt auch für den zweiten ständigen Vertreter des Wehrführers, sofern dieser bestimmt wurde.
- (8) Nimmt der Stellvertreter der unter den Absätzen 2 bis 6 Buchstabe a) genannten Personen die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, gilt § 6 Abs. 7 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) entsprechend.

C 10

(9) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen eines Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält eine Entschädigung in Höhe von 17,00 € je angefangene Unterrichtsstunde.

(10) Für geleistete Brandsicherheitswachen / Sicherheitsdienste wird eine Entschädigung je angefangene Zeitstunde in der Höhe des aktuell gültigen Mindestlohnes nach dem Mindestlohngesetz zuzüglich eines Zuschlages von 10% an das jeweilige Mitglied gezahlt.

(11) Für geleistete Sitzbereitschaft werden der Wehr 3,00 € pro Kamerad und angefangene Zeitstunde zur Verfügung gestellt.

(12) Fachberater der Stadt Jena und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die von der Stadt Jena als Feuerwehr-Fachberater bestellt werden, erhalten eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je volle Zeitstunde.

§ 2 Feststellung

Die Feststellung der Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren, der Mitglieder der Einsatzabteilungen, der Jugendfeuerwehren und der Mitglieder der Jugendfeuerwehr entsprechend § 1 Abs. 1 bis 4 erfolgt zum 31. Dezember eines jeden Jahres jeweils für das Folgejahr. Unterjährige Veränderungen werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Finanzielle Mittel für Ausbildung und Anerkennung der ehrenamtlichen Feuerwehr

(1) Der Freiwilligen Feuerwehr werden im Jahr Mittel für die Ausgestaltung der Hauptversammlung in Höhe von 5,00 € pro teilnehmendem Mitglieder der Einsatzabteilung zur Verfügung gestellt.

(2) Für durchzuführende geplante Ausbildungs- und Übungsdienste an einem Wochenende (Wochenendschulung) stehen der Ortsteilwehr einmal pro Jahr 20,00 € pro teilnehmenden Mitglied der Einsatzabteilung zur Verfügung.

(3) Bei Lehrgangsbesuchen an Feuerweherschulen werden die Reisekosten entsprechend den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes durch die Stadt Jena gezahlt.

(4) Langjährig ehrenamtlich aktive Feuerwehrekameraden werden nach 10 Jahren mit 100,00 €, nach 15 Jahren mit 150,00 €, nach 20 Jahren mit 200,00 €, nach 25 Jahren mit 250,00 €, nach 30 Jahren mit 300,00€, nach 35 Jahren mit 350,00€ und nach 40 Jahren mit 400,00 € prämiert.

(5) Aktive Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren im Sinne des ThürBKG erhalten für das Jahr 2024 eine CityCard mit einem monatlichen Wertguthaben in Höhe von 25,00 €. Die Aufladung erfolgt monatlich automatisch. Das Wertguthaben wird nur für die Zeit des Jahres 2024 gewährt, in der eine aktive Mitgliedschaft besteht. Das Guthaben der Karte wird aus finanzregulatorischen Gründen durch die CityCard Jena-Saale-Holzland GmbH auf 250 € (Maximalbetrag) begrenzt. Ist diese Grenze erreicht, erfolgt keine weitere Aufbuchung. Die aktiven Mitglieder erhalten Zugang zu einem Online-Portal, worüber eigenständig der Stand des Wertguthabens eingesehen werden kann.

§ 4 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 5
Übergangsbestimmungen

Unterschreiten die in der bis zum Inkrafttreten dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigungen die seit dem 01.12.2019 entsprechend der ThürFwEntschVO geltenden Mindestbeträge, so wird für den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieser Satzung eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe der aufsummierten Differenz zu den in der ThürFwEntschVO genannten Mindestbeträgen geleistet.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.